



SENTIENCE
POLITICS

Stellungnahme von Sentience Politics zum Entscheid des Regierungsrates BS betreffend Ungültigkeit der Initiative “Grundrechte für Primaten”

BASEL, 03.01.2017: Am 12. Dezember entschied der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, die Initiative “Grundrechte für Primaten” für rechtlich unzulässig zu erklären. Die knappe Begründung – “sie verstosse gegen Bundesrecht” – weisen die Initiant*innen von Sentience Politics in ihrer Stellungnahme zurück. Im Zentrum der Argumentation steht die Grundrechtsfähigkeit von Tieren und die Freiheit der Kantone, Tieren Grundrechte übertragen zu können.

Die Initiant*innen des Vereins Sentience Politics weisen darauf hin, dass es den Kantonen freigestellt ist, in ihren Verfassungen über den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung hinauszugehen, in dem sie den Schutz bestehender Grundrechte ausweiten oder auch neue Grundrechte schaffen. Im Kanton Jura zum Beispiel wurde ein Grundrecht auf Wohnung und ein Grundrecht auf Arbeit in die Kantonsverfassung aufgenommen. Historisch gesehen haben Kantone denn auch häufig eine Vorreiterrolle eingenommen bei der Anerkennung von Grundrechten.

Die Initiative „Grundrechte für Primaten“ stützt sich auf diese Kompetenz der Kantone und fordert eine Ergänzung des bestehenden Grundrechtskatalogs der Verfassung des Kantons Basel-Stadt mit dem Grundrecht von nichtmenschlichen Primaten auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Damit tritt die Initiative auch nicht in Konflikt mit dem Bundestierschutzrecht, da dieses Tieren keine Grundrechte zuspricht, sondern blosse Schutzbestimmungen vorsieht. Solange der menschliche Verwendungszweck dies fordert, lassen diese Tierschutzbestimmungen jedwede Eingriffe in das Leben und die körperliche und psychische Integrität von nichtmenschlichen Primaten zu. Meret Schneider, Co-Geschäftsleitung von Sentience Politics meint denn auch: *“Die absolute Mehrheit aller Expert*innen der Tierethik sind sich heute einig, dass die grundlegenden Interessen von Tieren, wie etwa jene nach Schmerzfreiheit und nach Leben, durch Rechte geschützt werden müssen.”*

Dieser Bundesrechtsmässigkeit steht auch nicht entgegen, dass das ZGB Tiere nicht ausdrücklich als rechtsfähig anerkennt. Der Begriff der rechtsfähigen Person des Zivilrechts darf nämlich nicht verwechselt werden mit dem des Grundrechtsträgers im öffentlichen Recht. Beim zivilrechtlichen Begriff steht die Fähigkeit im Vordergrund, Rechte und Pflichten zu haben. Das öffentliche Recht kennt im Gegensatz dazu bei den Grundrechten keine solche enge Verzahnung von Rechten und Pflichten. So stehen eben gerade auch Menschen Würde und Grundrechte zu, die zum Beispiel infolge einer schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage sind, als Träger*innen von

Pflichten in der Gesellschaft aufzutreten. Die Grundrechtsfähigkeit im öffentlichen Recht darf und kann also nicht durch das ZGB beschränkt werden. Wer grundrechtsfähig ist, ist letztlich der Verfassung zu entnehmen und unsere Bundesverfassung bestimmt, dass die Würde der Tiere zu schützen ist. Die Bundesverfassung anerkennt also, dass Tiere über einen inhärenten Wert und Interessen verfügen, die keinen bloss trivialen Bedürfnissen des Menschen geopfert werden dürfen – und dies eben gerade auch dann, wenn diese Tiere keine Pflichten erfüllen können. Ausserdem gilt es zu beachten, dass Kantone selbst Entitäten, die nach Zivilrecht nicht explizit als Rechtsträger*innen anerkannt sind, Rechte übertragen können. So erhält etwa eine kantonale öffentlich-rechtliche Anstalt oder eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft (z.B. ein kantonaler Verkehrsbetrieb oder ein Spital) ihre Rechtsfähigkeit allein aufgrund des kantonalen öffentlichen Rechts und nicht aufgrund des Bundeszivilrechts.

Selbst wenn man fälschlicherweise von der Annahme ausginge, dass der zivilrechtliche Begriff der Rechtsfähigkeit auf die Grundrechte des öffentlichen Rechts übertragbar ist, so folgt daraus nicht, dass Tiere nicht fähig sind, Rechte zu haben. Die zivilrechtliche Definition der Rechtsfähigkeit lässt nämlich Raum für einen Einbezug von zumindest einigen Tieren in den Kreis der Rechtsfähigen. Denn das ZGB verlangt nicht, dass Rechtsfähige tatsächlich in der Lage sind, Rechte und Pflichten auszuüben. Da es auch viele Menschen gibt, die keine Pflichten erfüllen und sogar mit der Ausübung ihrer Rechte Schwierigkeiten haben, erachtet es das geltende Recht als hinreichend, wenn diesen Menschen Rechte und Pflichten bloss *zurechenbar* sind, sie aber effektiv von einem Stellvertreter ausgeübt werden. Auch nichtmenschliche Primaten sind in diesem Sinne rechtsfähig, denn auch ihnen sind Rechte und Pflichten zurechenbar, selbst wenn diese durch einen Stellvertreter ausgeübt werden müssen. In der Tat hat das ZGB bereits den Weg dafür gebahnt, dass Tiere eben nicht bloss Rechtsobjekte wie Tische oder Stühle sind, sondern fühlende Wesen, für welche ihr Leben und ihre körperliche und geistige Integrität von fundamentaler Bedeutung sind.

Aus den obengenannten Gründen weisen die Initianten den Entscheid des Regierungsrates zurück. Die Initiative „Grundrechte für Primaten“ ist bundesrechtskonform. Mit der Forderung nach Grundrechten will sie die bestehende Rechtslage verbessern, welche es immer noch erlaubt, dass das Leben und die Unversehrtheit von nichtmenschlichen Primaten trivialen menschlichen Interessen kategorisch untergeordnet werden können. Charlotte Blattner, Postdoctoral Fellow an der Queen's University und Mitverfasserin des Initiativtexts, meint denn auch: *“Diese defizitäre Situation ist mit dem Würdeschutz des Tieres nicht vereinbar und hält den wachsenden Forderungen nach effektivem Tierschutz durch Tierrechte nicht stand.”* Gerade in einer Nation, die gerne von sich selbst behauptet, das beste Tierschutzrecht der Welt zu haben, muss es den Kantonen freistehen, Tieren grundlegende Rechte (wie das Recht auf Leben und das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit) zu garantieren.

Kontakt:

Meret Schneider, Co-Geschäftsleitung Sentience Politics,
079 173 30 09, meret.schneider@sentience.ch